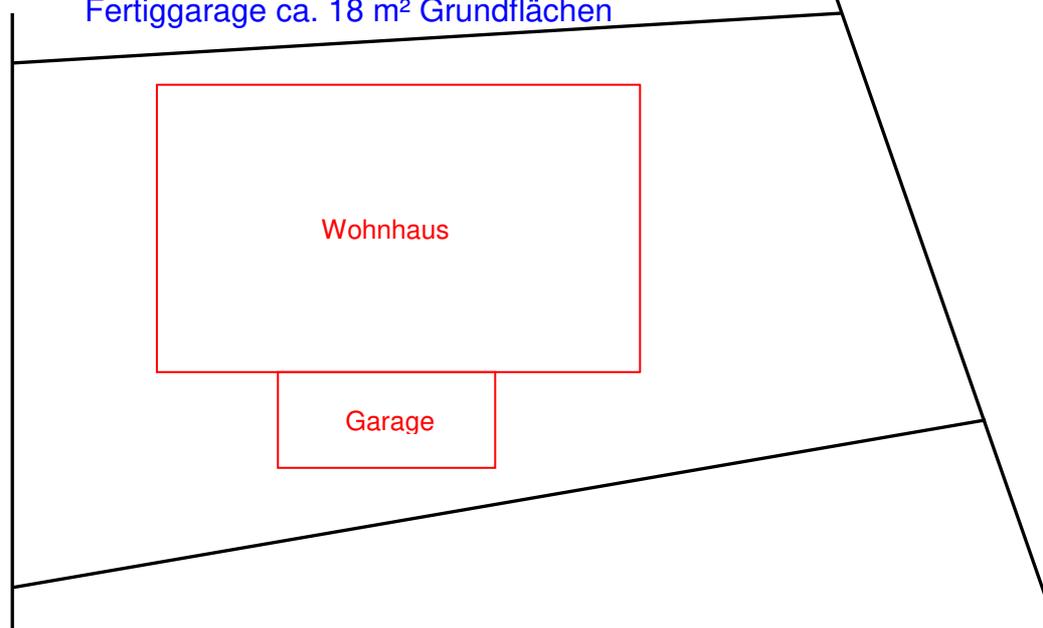


Beispiel 4:vereinfachte, beispielhafte Darstellung

Einfamilienwohnhaus mit einem Gebäudewert von 160 T€

Größe etwa 100 m² Grundfläche,

eingeschossig, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss

Fertigarage ca. 18 m² Grundflächen

[ÖbVIVO Rheinland-Pfalz] Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom **10. September 2018 (GVBl. S. 317, BS 213-1-23)** in Verbindung mit den §§ 23-25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) in der jeweils gültigen Fassung.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
11	Gebäudeeinmessung	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder baulichen Veränderungen, 1 Gebäude mit einem Gebäudewert von je 220.000,00 € Gebührenstaffel II: 530,00 € von mehr als 110.000,00 € bis 280.000,00 €: 530,00 €	530,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung	530,00 €
8	Vermessungsunterlagen für lfd. Nr. 11 (Gebäudeeinmessung)	35,00 €
	Nettosumme	565,00 €
§ 25 (3)	Umsatzsteuer 19,00 %	107,35 €
	Bruttosumme	672,35 €
17.2	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden Gebühr nach lfd. Nr. 11: 530,00 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 10 % x 530,00 €, ustfrei	53,00 €
	Gesamtsumme	725,35 €

Wegen Änderung in der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien wird die Übernahmegebühr in Höhe von vorauss. 53,00 € durch das jeweilige Vermessungs- und Katasteramt direkt in Rechnung gestellt.